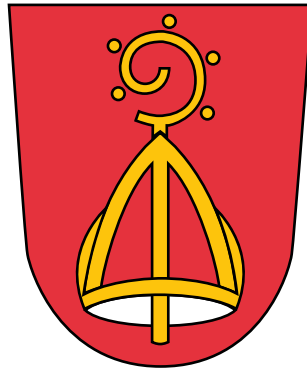


# Genossame Bennau



## Statuten

2011



# 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## **§1 Name, Sitz und Autonomie**

Unter dem Namen «Genossame Bennau» (nachstehend Genossame genannt) besteht als juristische Person eine aus den im Stammregister verzeichneten Geschlechtern hervorgegangene Körperschaft des öffentlichen kantonalen Rechts (Art. 59 Abs. 3 ZGB i.V. mit § 18 EGzZGB) mit Sitz in Einsiedeln, Kanton Schwyz.

Die Genossame geniesst das in der Verfassung des Kantons Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **§2 Zweck**

Die Genossame bezweckt die gemeinsame Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens mit Überschussbeteiligung ihrer Mitglieder. Die Vermögenssubstanz ist zu erhalten.

## **§3 Mittel**

Die Mittel der Genossame bestehen aus Liegenschaften, Gebäuden, Kapitalien und Rechten gemäss Teilung von 1849 und seitherigen Veränderungen.

## **§4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet nur das Genossamevermögen. Jede Haftung und Nachschusspflicht ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Genossame sind alle im Mitgliederregister eingetragenen Personen.

2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Personen, die dem Genossenrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederregister unterbreiten und darin nachweisen bzw. verbindlich erklären, dass sie
  - a) unmittelbar von einer jemals im Mitgliederregister eingetragenen lebenden oder verstorbenen Person abstammen
  - b) das Schweizerbürgerrecht besitzen
  - c) im Kanton Schwyz wohnhaft sind
  - d) zurzeit weder Mitglied einer anderen Genossame oder Korporation sind, noch bei einer anderen Genossame oder Korporation ein Gesuch um Erwerb der Mitgliedschaft hängig haben.
3. Das Gesuch ist mit einem dafür bestimmten Formular einzureichen. Für den Abstammungsnachweis genügt die Kopie des Familienbüchleins oder eines aktuellen Familienausweises. Als unmittelbare Abstammung gilt das Bestehen eines Kindesverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB.
4. Der Genossenrat prüft das Gesuch und heisst es unter Nachführung des Mitgliederregisters gut oder weist es ab. Wenn er ein Gesuch abweist, erlässt er eine beschwerdefähige Verfügung. Er kann die Verbesserung eines ungenügenden Gesuchs verlangen.
5. Stellt der Genossenrat fest, dass eine Person die Mitgliedschaft mit falschen Angaben erworben hat, kann er sie nach Anhörung dieser Person mittels beschwerdefähiger Verfügung wieder entziehen. Wenn eine Person die Erklärung gemäss Absatz 2 d) vorstehend wahrheitswidrig abgegeben hat, kann ihr Gelegenheit gegeben werden, auf die bestehende Mitgliedschaft bei einer anderen Genossame oder Korporation zu verzichten oder zu belegen, dass das dortige Gesuch zurückgezogen oder abgelehnt wurde.
6. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres mit dem Tod oder mit dem schriftlichen Verzicht. Letzterenfalls verbleibt kein Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme.
7. Die Mitgliedschaft erlischt weiter mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen gemäss Absatz 2 vorstehend sowie auch mit dem nachträglichen Erwerb der

Mitgliedschaft bei einer anderen Genossame oder Korporation. In diesen Fällen ist der betroffenen Person der Verlust der Mitgliedschaft mittels beschwerdefähiger Verfügung mitzuteilen.

- Ein Mitglied kann zudem aus wichtigen Gründen und auf Antrag des Genossenrats von der ordentlichen Genossengemeinde mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Versammlungsteilnehmer aus der Genossame ausgeschlossen werden.

## **§6 Gewinnverwendung/Genossennutzen**

- Der jährliche Reingewinn der Genossame besteht aus dem Ertrag des Eigenkapitals und aus dem Überschuss gemäss ordentlicher Rechnung.
- Die Auszahlung hat stets im 4. Quartal zu erfolgen.
- Es wird unterschieden zwischen vollem und teilweisem Genossennutzen. Wer den Genossennutzen beansprucht, muss seit dem 30. Juni des Jahres der Fälligkeit des jeweiligen Nutzens die Nutzungsvoraussetzungen erfüllen.

Voller Nutzen:

Zum Bezug des vollen Genossennutzens sind berechtigt:

- Mitglieder, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Bezirk Einsiedeln haben
- Nutzungsberechtigte Mitglieder von im Bezirk Einsiedeln sesshaften Genossenfamilien, die sich ausweisen, dass sie nicht erwerbstätig sind, sondern auf Kosten der Familie sich ausserhalb des Bezirks Einsiedeln aufhalten müssen:
  - a) zur Ausbildung; b) in Anstalten.

Teilweiser Nutzen:

Zum Bezug des teilweisen Nutzens sind berechtigt:

- Mitglieder, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Bezirks Einsiedeln, aber im Kanton Schwyz haben.
- Es obliegt den Mitgliedern, die Genossame über Wohnsitzwechsel, die eine Änderung der Nutzungsberechtigung bewirken, zu informieren. Meldungen, die

nach dem 30. Juni eintreffen, werden für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt.

5. Wer den Nutzen zu Unrecht bezogen hat, kann von der Genossame während fünf Jahren nach der Auszahlung dafür belangt werden.

## 2. ORGANISATION

### §7 Organe

Organe der Genossame sind:

- a) Genossengemeinde
- b) Genossenrat
- c) Revisionsstelle

## A) GENOSSENGEMEINDE

### §8 Begriff

Die Genossengemeinde besteht aus der Versammlung der im Kanton Schwyz wohnhaften Mitglieder, die bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen stimmberrechtigt sind.

### §9 Einberufung

Die Genossengemeinde versammelt sich:

- a) **ordentlicherweise** jährlich vor Ende April
- b) **ausserordentlicherweise** so oft sie vom Genossenrat einberufen wird, oder wenn mindestens 50 Mitglieder dies schriftlich verlangen. Im letzteren Fall hat der Genossenrat die Gemeinde innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

Jede Gemeinde ist wenigstens 10 Tage vor deren Besammlung unter Angabe von

Ort, Zeit und Traktanden in der hiesigen Lokalpresse auszuschreiben. Rechnung und Budget sind den Mitgliedern unter der Beachtung derselben Fristen zuzustellen.

## **§ 10 Anträge**

Anträge an die ordentliche Genossengemeinde müssen bis spätestens 15. Januar schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden. Anlässlich der Gemeinde dürfen nur Anträge zu den traktandierten Geschäften gestellt werden.

## **§ 11 Sitzungsordnung**

Die Gemeinde wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Zu Beginn der Sitzung werden drei Stimmenzähler gewählt.

## **§ 12 Befugnisse**

Die Kompetenzen der Gemeinde sind folgende:

- a) sie beschliesst über Rechnung- und Budgetabnahme
- b) sie verfügt über alles Grund- und Kapitalvermögen, Rechte sowie unentgeltliche Zuwendungen über Fr. 5'000.– und entgeltliche Geschäfte über Fr. 10'000.–
- c) sie wählt auf die Dauer von vier Jahren:
  - den Präsidenten
  - den Säckelmeister
  - den Genossenschreiber
  - 2 bis 4 Mitglieder des Genossenrates
- d) sie erlässt Reglemente
- e) sie beschliesst über Anträge
- f) sie wählt jährlich die Revisionsstelle

## **§ 13 Wahlen und Abstimmungen**

Bei allen Gemeinden entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

## **§ 14 Protokoll**

Die Beschlüsse erhalten Rechtskraft, wenn sie nicht innert zehn Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 20 EGzZGB). Das Protokoll der Gemeinde ist innert einem Monat vom Genossenrat zu genehmigen und vom Präsidenten und Genossenschreiber zu unterzeichnen. Die Mitglieder sind berechtigt, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

## **B) GENOSSEN RAT**

### **§ 15 Begriff**

Der Genossenrat besteht aus dem Präsidenten, dem Säckelmeister, dem Genossenschreiber und zwei bis vier Mitgliedern. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien der Präsident oder Vizepräsident und der Genossenschreiber oder Säckelmeister. Der Genossenrat kann zur Erledigung einzelner Geschäfte auch einem seiner Mitglieder eine Vollmacht erteilen.

### **§ 16 Befugnisse**

Der Genossenrat ist das vollziehende Organ der Genossengemeinde und beschliesst über alle Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz der Gemeinde fallen.

Insbesondere hat der Genossenrat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vizepräsidenten
- b) bestimmen der Ressorts- und Kommissionschefs
- c) festlegen der Traktanden für die Genossengemeinde
- d) führt, in Wahrnehmung der Interessen der Genossame, Prozesse.

Die Gemeinde ist über den Verlauf zu orientieren.

- e) wählt die Angestellten auf eine vom Genossenrat zu bestimmende Zeit. Er versieht sie mit den nötigen Instruktionen und setzt ihre Besoldung fest.



- f) setzt die Gehälter für Präsident, Säckelmeister und Genossenschreiber sowie alle Entschädigungen für Genossenrats- und Kommissionssitzungen fest
- g) zuständig für Verpachtung der Gantteile gemäss Reglement
- h) Aufsichtspflicht über die Mietobjekte
- i) kann für bestimmte Aufgaben beratende Fachkommissionen bestellen, die nicht zwingend aus Mitgliedern der Genossame bestehen müssen
- k) Er kann die Basispreise gemäss §12 Absatz b, periodisch anpassen, wobei er der Berechnung den Landesindex der Konsumentenpreise des BIGA zugrundelegt. (Indexstand Ende Oktober 1993 139.0/Basis Dez. 82)

## **§ 17 Einberufung**

Der Genossenrat wird vom Präsidenten einberufen, sooft die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung hat unter Mitteilung der Traktanden, spätestens jeweils 5 Tage vor Abhaltung der Sitzung zu erfolgen.

Der Präsident ist verpflichtet, den Genossenrat zu versammeln, wenn 3 Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, die Einberufung verlangen.

Der Genossenrat ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Es wird mit offenem Handmehr abgestimmt. Der Vorsitzende gibt den Stichentscheid.

## **§ 18 Wählbarkeit, Amtsdauer, Wahlturnus**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Genossenrates währt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Nicht zugleich wählbar sind Mitglieder, welche zueinander im Verwandtschaftsverhältnis als Eltern und Kind, Grosseltern und Enkel, Schwiegervater/Schwiegermutter und Schwiegersohn/Schwiegertochter oder Geschwister stehen.

Die Wahlen erfolgen alle 2 Jahre mit folgendem Turnus:

1. Periode: Präsident, 1 bis 2 Genossenräte
2. Periode: Säckelmeister, Genossenschreiber, 1 bis 2 Genossenräte

## **§ 19 Ausschluss und Ausstand**

Bei Verhandlungen jeder Art, die ein Familienmitglied oder einen Verwandten eines Genossenrates betreffen, oder die persönlichen Interessen eines Genossenrates tangieren, hat derjenige Genossenrat in den Ausstand zu treten.

## **§ 20 Genossenpräsident**

Der Präsident ist die geschäftsleitende Person des Genossenrates. Als solcher hat er die Gemeinde, den Genossenrat und in der Regel auch die Spezialkommissionen zu präsidieren sowie die Genossame gegenüber von Behörden und Privaten zu vertreten. Bei Verhinderung oder allfälligem Ausstand vertritt ihn der Vizepräsident.

## **§ 21 Säckelmeister**

Der Säckelmeister ist für die ordnungsgemässe Führung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Die Gesamtbuchhaltung ist nach fachlich anerkannten Grundsätzen zu führen. Er hat die Rechnung per 31. Dezember abzuschliessen und übergibt dieselbe der Revisionsstelle zur Prüfung.

Zusätzlich ist er für die Nachführung des Mitgliederregisters verantwortlich.

## **§ 22 Genossenschreiber**

Der Genossenschreiber fasst alle Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sowie die Protokolle über ausserordentliche Begebenheiten.

Er erledigt die ihm von den Kommissionen und Präsidenten übertragenen schriftlichen Arbeiten.

## **C) REVISIONSSTELLE**

### **§ 23 Zusammensetzung, Anforderungen, Mandatsdauer**

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Sie muss die Anforderungen gemäss Weisungen des

Regierungsrates des Kantons Schwyz erfüllen, vom Genossenrat unabhängig sein und darf keine Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen. Sie wird jeweils für 1 Jahr von der Genossengemeinde gewählt und ist wieder wählbar.

## **§ 24 Aufgaben, Befugnisse**

Die Revisionsstelle hat folgende, jährliche Aufgaben:

- Prüfung der Rechtmässigkeit von Jahresrechnung und Buchführung
- Prüfung der Einhaltung der Weisungen des Regierungsrates des Kantons Schwyz
- Schriftliche Berichterstattung an die Genossengemeinde

Die Genossengemeinde und der Genossenrat können ihr weitere Aufgaben übertragen, welche das Unabhängigkeitserfordernis der Revisionsstelle nicht verletzen. Die Revisionsstelle hat das Recht, vom Genossenrat alle Informationen und Dokumente zu verlangen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig erachtet.

# 3. GANTTEILE

## **§ 25 Gantteile**

Gantteile werden gemäss Reglement für die Verpachtung von Gantteilen der Genossame in erster Gant unter Mitgliedern mit Viehhaltung, in zweiter Gant unter Mitgliedern und Nichtmitgliedern vergantet.

# 4. WALDUNGEN

## **§ 26 Übergeordnetes Recht**

Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung sind in der gesamten Bewirtschaftung massgebend.

## **§27 Holzveräusserungen**

Über die Verwendung des Holzes entscheidet der Genossenrat. Beim Nutzholz haben Mitglieder bei gleichen Bedingungen den Vorrang.

Die Zahlungsbedingungen legt der Genossenrat fest.

# 5. DARLEHEN

## **§28 Darlehen**

Jedes Darlehensgesuch wird vom Genossenrat überprüft. Bei Ablehnung hat der Gesuchsteller das Recht, sein Anliegen vor die Genossengemeinde zu bringen, welche endgültig entscheidet.

Die Zinssätze für die Darlehen werden vom Genossenrat allein festgesetzt, genau wie die übrigen Bedingungen. Bei mehreren gleichzeitigen Gesuchen haben solche von Mitgliedern den Vorrang.

# 6. WEIDE

## **§29 Weidgang und Viehauftrieb**

Alpweiden werden selbstbewirtschaftet oder verpachtet. Jedes Mitglied ist grundsätzlich berechtigt, eigenes Vieh auf die Weide der Genossame zu treiben.

Die Einzelheiten sind in einem Reglement «Weidgang und Viehauftrieb» zu regeln.

# 7. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

## **§30 Genossenzimmer/Rathaus/Gemeindesaal/Archiv**

Die diesbezüglichen Rechte sind im Vertrag mit dem Bezirk Einsiedeln aus dem Jahre 1985 geregelt.

### **§31 Arbeitsvergebungen**

Bei Preisgleichheit haben bei Arbeitsvergebungen Mitglieder den Vorrang.

### **§32 Reglemente**

Die Genossengemeinde kann auf Antrag des Genossenrates zu einzelnen Sachbereichen Reglemente erlassen (§12 lit. d)

## **8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§33 Revision der Statuten**

Die Statuten können ganz oder teilweise revidiert werden, wenn vom Genossenrat beschlossen oder von 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der revidierten Teile beantragt wird.

Über Statutenrevisionen beschliesst die Genossengemeinde mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§34 Übergangsbestimmungen**

1. Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens von §5 registriertes Mitglied ist, behält diesen Status, bis die Mitgliedschaft im Sinne von §5 Abs. 5 bis 8 hinfällig wird.
2. Alle bis zum Inkrafttreten von §5 noch pendenten Aufnahmegesuche sind in Anwendung von §5 zu entscheiden. Die Gesuchsteller werden per 1. Januar 2007 Nutzungsberechtigt, sofern ihren Gesuchen zu entsprechen ist und die Voraussetzungen von §6 erfüllt sind.

### **§35 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Genossengemeinde vom 20. April 2007 ge-

nehmigt und am 8. April 2011 teilweise revidiert. Sie ersetzen die Statuten vom 19. März 1999.

Bennau, 8. April 2011

Für die Verwaltung der Genossame Bennau

Der Präsident: Karl Ochsner

Der Schreiber: Fredi Zehnder

## GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSRATES

Die Statuten der Genossame Bennau und die Teilrevision wurden in den Fassungen vom 20. April 2007 und 8. April 2011 genehmigt.

Schwyz, 9. August 2011

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann: Armin Hüppin

Der Staatsschreiber: Matthias Brun



